

Kurzlösungsskizze***Aufgabe 1: Strafbarkeit von P und K****Erster Tatkomplex: Der Überfall auf A****A. P + K gem. §§ 249, 25 II (7.000 € Bargeld)**

I. Problem: Wegnahmebegriff bei § 249 (im Verhältnis zu § 255): Muss sich Gewahrsamsverschiebung nach äußerem Erscheinungsbild als Nehmeakt darstellen (so insb. Rspr.¹) oder ist Wegnahmebegriff primär als Negation einer Vermögensverfügung, also einer „restfreiwilligen“, aus Opfersicht nötigen Mitwirkungshandlung am Gewahrsamsübergang zu definieren („subj. Schlüsselstellung“, so h.L.²)? Nach h.L. (-), weil A davon ausging, dass ihre Mitwirkung zur Gewahrsamsübertragung notwendig war und damit eine Vermögensverfügung (+); nach Rspr. und Teilen der Lit. (+), weil sich das äußere Erscheinungsbild als Wegnahme darstellt: Offenbarung des Verstecks noch kein Gewahrsamsbruch; vielmehr wird dadurch erst Möglichkeit zum Gewahrsamsbruch geschaffen: ergreift Täter verstecktes Geld, nimmt er damit weg;³ beide Ansichten vertretbar; wer h.L. folgt, muss sodann §§ 253, 255, 25 II prüfen und bejahen; mit Rspr. ist weiter zu prüfen:

II. Problem: gemeinsamer Tatentschluss bzgl. §§ 249, 25 II? (bei K Dritt-)Zueignungsabsicht fraglich, weil bzgl. 7.000 € Rückführungsfall vorliegt; allerdings: Eigenbesitz (§ 872 BGB) unter Eigentumsleugnung (Substanzwertaspekt), da P die A nicht schuldbefreiend mit As eigenen Scheinen bezahlen kann; Substanzzueignung somit (+); ebenso (+) bei Abstellen auf Sachwertaspekt,⁴ da wegen des Charakters von Geld als verkehrsfähigem Zahlungsmittel mit geplanter schuldtilgender Rückzahlung der Entzug des Geldwerts einhergeht; a.A. vertretbar.

§§ 249, 25 II nach h.M. somit (+); Gegenauffassung muss mangels Zueignungsabsicht mittäterschaftlichen Raub verneinen, §§ 253, 255, 25 II prüfen und bejahen.

B. P + K gem. §§ 249, 25 II (Stereoanlage)

Problem: wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge (K Personengewalt, P Wegnahme)? Voraussetzung der Mittäterschaft: hinreichende Gleichgewichtigkeit der Tatbeiträge (+), aber kein hinreichender subj. Tb: Fall eigenmächtiger Inpfandnahme;⁵ Zueignungsabsicht lässt sich weder bzgl. Substanz noch Sachwert bejahen: P + K planten Rückgabe unter bloß kurzfristiger Fremdbesitzbegründung (unbedingter Rückführungswille; weder Aneignungsabsicht noch Enteignungsvorsatz); auch sind Erpressungs- bzw. Nötigungswert nach allgem. Ansicht nicht zueignungsfähig.

C. P + K gem. §§ 253, 255, 25 II (Stereoanlage)

I. Problem: Reicht es für §§ 253, 255 aus, dass A Wegnahme bloß duldet? Wer mit h.L. Vermögensverfügung fordert, muss Frage und damit Strafbarkeit aus §§ 253, 255, 25 II verneinen; wer dagegen Rspr. folgt, kann auf §§ 253, 255 als lex generalis im Verhältnis zu § 249 zurückgreifen und muss den obj. Tatbestand der räuberischen Erpressung bejahen; in diesem Fall ist weiter zu prüfen:

II. Problem: Gemeinsamer Tatentschluss bzgl. §§ 253, 255: Vorsatz zwar (+); zw. aber Absicht rechtswidriger, insb. stoffgleicher (zumindest: Dritt-)Bereicherung: weil P + K nur Lösegeld erstrebten, nicht aber Besitz bzw. Gebrauchsvorteile der Anlage; werden Schaden und Bereicherung nicht durch dasselbe Opferverhalten bewirkt, mangelt es an der Stoffgleichheit;⁶ anders, wenn man mit Teilen der Lit.⁷ auf eine in Erlangung der Anlage gerade als Druckmittel („Faustpfand“) angestrebte Bereicherung abstellt; dann wäre zwischen As Schaden (Besitzverlust) und Bereicherung von P +

* Im Folgenden sind alle §§ ohne Bezeichnung solche des StGB. Lehrbücher und Kommentare sind jeweils in der aktuellen Auflage (Stand: Januar 2010) zitiert.

¹ BGHSt. 14, 386; ferner BGHSt. 25, 224, 228; *Küper/Lenckner-FS*, S. 495, 500 ff., 511 ff.; *Graul JuS* 1999, 562, 564 f.

² *MK/Sander* § 253 Rn. 21; *Otto ZStW* 79 [1967], 86 f.; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 708 ff., 712 f.

³ Vgl. BGH NStZ 2006, 38; *Fischer* § 255 Rn. 3

⁴ *Ranft JA* 1984, 282 f.; *Mitsch BT II/1* § 1 Rn. 115; *Rönnau JuS* 2007, 806, 807; *Seelmann JuS* 1985, 290.

⁵ Vgl. dazu BGH NStZ-RR 1998, 235 f.; NStZ-RR 2007, 15; *Geilen Jura* 1980, 49.

⁶ Vgl. BGH NJW 1982, 2265 f.; BGH NStZ 1988, 216; BGH NStZ-RR 1998, 235, 236.

⁷ *Krey/Hellmann BT* 2 Rn. 306d; *Geilen JK* § 255/2; *Bernsmann NJW* 1982, 2214, 2217.

K (Besitzerlangung als notwendiges Zwischenziel, Endziel: Lösegeld) Stoffgleichheit anzunehmen; in bloß beabsichtigter Erlangung als Faustpfand liegt aber noch keine hinreichende Vermögensgefährdung, die man als der angestrebten Bereicherung korrespondierenden Schaden ansehen könnte (a.A. vertretbar); Stoffgleichheit daher (-)

D. P + K gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 3, 4, 5, 25 II

§ 223 I der K (+); 223, 25 II der P (+), funktionale Tatherrschaft im Gesamtgeschehen, ggf. auch aufgrund Planungsherrschaft (Tatvorbereitung!); a.A. bei entspr. Begründung vertretbar.

§§ 224 I Nr. 3, 25 II (-); für Hinterlist reicht Ausnutzen des Überraschungsmoment nicht aus.

§§ 224 I Nr. 4, 25 II (+); wer bzgl. P nur §§ 223, 27 bejaht hat, muss Streit, ob Beihilfe für ausreicht, entscheiden.

§§ 224 I Nr. 5, 25 II (-); für besonders verletzungsträchtiges Vorgehen der K ist nichts ersichtlich.

E. P + K gem. §§ 240, 25 II (+)

F. P + K gem. §§ 239, 25 II (+)

G. P + K gem. §§ 253, 22, 25 II

I. Problem: Drohung mit Unterlassen einer Handlung;⁸ da P + K zu deren Vornahme (Herausgabe der Anlage) aber aus §§ 985, 861 BGB verpflichtet waren, kann Streit nach der Erforderlichkeit einer entsprechenden Handlungspflicht dahinstehen.

II. Problem: gemeinsamer Tatentschluss bzgl. Vermögensschaden? Nach Vorstellung von P + K sollte A die Anlage nur gegen Zahlung von 5.000 € zurückerhalten, obwohl sie wesentlich mehr wert (12.000 €) war; fraglich also: Kompensation wegzugebender 5.000 € durch Rückerlangung der 12.000 € wertvollen Stereoanlage? Teile der Lit./frühere Rspr.⁹ lassen mittels solcher Saldierung Kompensation zu; richtigerweise ist das abzulehnen; dafür genügt aber nicht Arg., mit Rückgabe der Anlage werde nur vorheriger Raubschaden ausgeglichen; denn damit ist nicht begründet, warum dieser überhaupt in Saldierung beim Erpressungsschaden einbezogen werden soll; allein auch nicht tragfähig ist Überlegung, dass Rückgabe nur Anspruch aus §§ 985, 861 BGB zum Erlöschen bringt, nicht aber zusätzlich auch Weggabe des Lösegelds kompensieren kann; denn Anspruch auf Herausgabe einer Sache, deren Befindlichkeitsort der präsumtive Geschädigte nicht kennt und den Täter zu erfüllen nicht bereit ist, ist wirtschaftlich wertlos; weil es für Vermögensschaden im Ausgangspunkt auf wirtschaftliche Betrachtung ankommt, kann durch Zahlung werthaltigen Lösegelds kein wertloser Anspruch kompensiert werden; Vermögensnachteil ist daher anders konstruieren: entweder legt man As Herausgabeanspruch *normativ* bestimmt mit seinem („jur.-ökonomischen“) Nennwert zugrunde, weshalb Herausgabe normativ den nennwerthaltig bestimmten Anspruch kompensiert, nicht aber wegzugebende 5.000 €, oder man lässt bei der Frage, ob Rückerlangung entwendeter Sache überhaupt kompensationsfähig ist, Anlage normativ deshalb außer Betracht, weil sie A ohnehin unentgeltlich zusteht; beide Betrachtungsweisen würden in Weggabe der 5.000 € Vermögensschaden sehen: entweder, weil Verlust der 5.000 € überhaupt nicht kompensiert wird (sondern nur nennwerthaltiger Herausgabeanspruch) oder weil Anlage, die A „umsonst“ zusteht, also nicht bei Saldierung berücksichtigt werden darf; legitimieren lassen sich beide Betrachtungen, die auf „Vorverlagerung der Vermögensvergleichsbasis“ hinauslaufen, mit einer Parallele zur *actio illicita in causa*; Tatentschluss bzgl. Schaden daher (+)

Gemeinsamer Tatentschluss bzgl. tatherrschaftlicher Begehung der Erpressung (+), angesichts extrem wichtiger Ermöglichungshandlungen stellt sich Ks Handeln als funktional mind. gleichgewichtig dar (a.A. mit engem, nur auf Erpressungsgeschehen bezogenem Tatherrschaftsverständnis – bei entspr. Begründung – vertretbar).

P + K sind daher strafbar aus §§ 253, 22, 25 II. §§ 240 II tritt zurück.

⁸ Dazu eingehend Küper BT S. 110 ff.

⁹ OLG Hamburg JR 1974, 473; Trunk JuS 1985, 944, 945 f.; Otto BT § 53 Rn. 21 f.; vgl. zu dieser Frage ferner auch BGHSt. 26, 346, 347 f.; Graul JuS 1999, 562, 565; Jakobs JR 1974, 473, 474; Küper BT S. 383 f., 391.

Zweiter Tatkomplex: Die Attacke auf S**A. K gem. §§ 252, 250 II Nr. 1 bzgl. Geldscheine (nur Rspr.)**

Problem: Besitzerhaltungsabsicht? Bei K keine Selbstbesitzerhaltungsabsicht, da nur P Geldscheine besaß; kann K Besitz gem. § 25 II zugerechnet werden, sodass sich Handeln wegen ihrer Vortatmittäterschaft darstellt, als habe K „sich“ im Beutebesitz erhalten wollen? Weil der Raubmittel Einsetzende aus seiner Sicht keine Drittzueignung mehr vornehmen muss, wenn Vortatmittäter Beute bereits besitzt, die Besitzerhaltungsabsicht sich aber als „verlängerte Zueignungsabsicht“ darstellen muss, liegt nach h.M.¹⁰ nur *Drittbesitzerhaltungsabsicht* vor, nicht aber *Drittzueignungsabsicht*; das gilt jedenfalls, wenn nötiger nichtbesitzender Vortatmittäter schon bei Vortat altruistisch zugunsten besitzenden Mittäters, d.h. in *Drittzueignungsabsicht* gehandelt hat; Besitzzurechnung somit (-), da K keine Zueignung beabsichtigte, sondern nur bloße Besitzerhaltung bei P; §§ 252, 250 II Nr. 1 daher (-)

B. K gem. §§ 249, 250 II Nr. 1 (Rspr.) bzw. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 (h.L.) bzgl. Geld

Problem: Qualifikationsverwirklichung in Beendigungsphase zw. formeller Verwirklichung und materieller Beendigung; nach Rspr.¹¹ ist subsequente Qualifizierung möglich und zwar nach Raubvortat „im Prinzip“ selbst dann, wenn § 252 nicht einschlägig; h.L.¹² meint aber zu Recht, dass tatbestandlich umschriebene Grenze der Vollendung strikt zu beachten ist (Art. 103 II GG, § 1): tatbeendende Beutesicherung gehört nicht mehr zum Raubgeschehen; für Beendigungsphase des Raubs zeigt dies Existenz des § 252 StGB, der qual. Nötigungsmittel in Beendigungsphase nur unter subj. erhöhten Anforderungen pönalisiert; Einschränkung würde unterlaufen, ließe man hier Rückgriff auf § 249 zu; a.A. – bei Problemerkennntnis und entspr. Begründung – vertretbar; §§ 249, 250 II Nr. 1 bzw. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 (-)

C. K gem. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 bzgl. Anlage (nur Rspr.)

Es gelten gleiche Grundsätze wie bei B.

D. K gem. §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 (Schlag auf den Kopf des S in der Beendigungsphase bzgl. Geldscheinen und Stereoanlage)

Problem (wenn man auf Vermögensverfügungserfordernis verzichtet): durch Schlag bedingter Vermögensschaden? Kein Schaden bzgl. Geldscheinen (h.M.), da ursprünglich durch Raub bewirkter Geldverlust bereits perfekt und somit nicht vertiefungsfähig ist; nach a.A.¹³ liegt zwar tatbestandlicher Schaden vor, jedoch tritt §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 als mitbestrafte Nachtat hinter Raub zurück; genauso liegt es bzgl. Anlage: auch insoweit liegt nur typische Beuteverteidigungshandlung vor, die keinen eigenständig in Ansatz zu bringenden Schaden bewirken kann; §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 daher (-)

E. K gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 5

§§ 223, 224 I Nr. 2 (+); Nr. 5: Tatfrage, in dubio pro reo (-)

F. K gemäß § 240 (+)**G. K gemäß § 257**

(-), zwar tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, aber K war an Vortat als Mittäterin beteiligt, § 257 III 1

H. P ist straflos, weil sie Geschehen überhaupt erst nach dem Schlag der K wahrnahm, mithin keinen Vorsatz hat.

¹⁰ BGHSt. 6, 248, 250 f.; NK/*Kindhäuser* § 252 Rn. 34; *Küper* BT S. 93; vgl. zur Problematik auch *Dehne-Niemann* Jura 2008, 742.

¹¹ BGHSt. 38, 295, 298 f.; BGH NStZ 1998, 354.

¹² Satzger/Schmidt/Widmaier/*Kudlich* StGB § 244 Rn. 17; NK/*Kindhäuser* § 244 Rn. 20, § 250 Rn. 2, 21; SK/*Günther* § 250 Rn. 45; *Mitsch* BT II/1 § 3 Rn. 81.

¹³ *Schünemann* JA 1980, 486, 490 f.

Dritter Tatkomplex: Die Folgen des Kneipenbesuchs

A. K gem. § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1

Konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen nicht schon bei betrunkenem Fahren als solchem; darin liegt nur von § 316 erschöpfend erfasste abstrakte Gefährlichkeit; in Bezug auf D konkrete Lebensgefahr (+)

I. Problem: konkrete Gefahr bzgl. P? Eigentlich (+), da P nur durch Not-OP gerettet wurde; aber fällt P in von § 315c geschützten Personenkreis? Zw., da P die K um die Fahrt gebeten hat, also als Anstifterin Tatbeteiligte sein könnte; Rspr.¹⁴ versagt Tatbeteiligten Schutz des § 315c; h.L. lehnt pauschale Exklusion Tatbeteiligter zu Recht ab: weil Teilnahme akzessorischen, d.h. über Haupttat laufenden Rechtsgutsangriff erfordert, muss Rechtsgut des Opfers auch ggü. Teilnehmer geschützt sein; damit kann P in Bezug auf ihre eigene Lebensgefährdung von vornherein nicht zu § 315c anstiften; soweit es um Gefährdung Ps *eigenen* Lebens geht, kommt daher nur §§ 316, 26 in Frage, sodass sich Problem der Erfassung von Teilnehmern *an § 315c* als gleichzeitigen Tatobjekten nicht stellen kann.

II. Problem: Ps Bitte = eigenverantwortliche Selbstgefährdung, als tatbestandsausschließendes Einverständnis oder rechtfertigende Einwilligung beachtlich?¹⁵ Überwiegend wird danach entschieden, ob sich Ps Verhalten als (quasi-)tatherrschaftlich darstellt und ob die von P bewusst eingegangene Lebensgefährdung angesichts der Einwilligungsschranken der §§ 216, 228 bei normativer Betrachtung noch ihrem Verantwortungsbereich zuzuweisen ist; danach ist wegen Eigenhändigkeitscharakters des § 315c schon Tatherrschaft der P über gefährdende Handlung (-), da Gesetz täterschaftlichen Verhaltensnormverstoß nur bei eigenhändigem Fahrzeugführen annimmt; auf Frage, ob sich Verhaltensweise als sittenwidrig, weil unvernünftig darstellt, kommt es für § 315c nicht mehr an; Zurechnungsausschluss (-); in der Gefährdung der P liegt also eine relevante Gefährdung.

III. Problem: Pflichtwidrigkeitszusammenhang: Beruhen konkrete Lebens- bzw. Gesundheitsgefährdungen von D + P auf dem in § 315c umschriebenen Verhalten?

Bzgl. D hätte K auch nüchtern nicht rechtzeitig bremsen können; i.S.d. § 315c hat K nicht „dadurch“, also gerade durch alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit Lebensgefahr für D verursacht (Anm.: Problematik, ob Fahren mit angepasst-reduzierter Geschwindigkeit rechtmäßiges Alternativverhalten ist, wurde in Rspr. nur bei § 222 diskutiert [s.u.]).

Bzgl. P: Zweifel bzgl. Kausalität der Fahruntüchtigkeit in doppelter Hinsicht: erstens hätte durchschnittlicher nüchterner Fahrer Wagen nicht abfangen und damit Lebensgefahr für P vermeiden können; zweitens ist ungewiss, ob selbst mit überdurchschnittlichen Fahrfähigkeiten ausgestattete K bei Nüchternheit Unfall hätte vermeiden können.

Pflichtwidrigkeitszusammenhang (-), wenn Gefährdung auch bei pflichtgem. Alternativverhalten eingetreten wäre:

IV. Problem: Ist für rechtmäßiges Alternativverhalten auf Sonderfähigkeiten der K abzustellen oder auf die eines nüchternen durchschnittlich befähigten Fahrers? Legt man letzteren Maßstab an: Pflichtwidrigkeitszusammenhang (-); misst man Trunkenheitsfahrt dagegen an konkreten Fähigkeiten der K, ist weiter zw., ob nüchterne K Unfall vermieden hätte; nach h.M.¹⁶ sollen Sonderfähigkeiten berücksichtigt werden, da nicht einzusehen, warum nicht auch Sonderbefähigte all ihre Fähigkeiten zur Vermeidung von Rechtsgutsverletzungen einsetzen sollen; damit stellt sich das

V. Folgeproblem: Auswirkungen, dass bzgl. Ks Verhinderungschancen keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zu gewinnen ist, sondern diese nur besser gewesen wären, wäre K nüchtern gefahren? Rspr. und Teile der Lit. verlangen, dass sorgfaltsgemäßes Verhalten (Gefährdungs-)Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden hätte;¹⁷ Zurechnung danach (-); hingegen bejaht Risikoerhöhungstheorie¹⁸ Pflichtwidrigkeitszusammenhang schon dann, wenn pflichtgem. Alternativverhalten Wahrscheinlichkeit der (Gefahr-)Erfolgsvermeidung erhöht hätte; Zurechnung eigentlich (+), aber Streitentscheidung gleichwohl mit folgender Überlegung entbehrlich: in Person der K ist allein wegen des Sonderwissens überhaupt von Möglichkeit der Gefährdungsvermeidung auszugehen; es dürfte zu weit gehen, Ks überdurchschnittliche Fähigkeiten als Zurechnungskriterium mit dem der Risikoerhöhung zu kombinieren und so Pflichtwidrigkeitszusammenhang zu bejahen; denn in dieser Situation entbehrt generelle Sorgfaltsnorm sicher jeder Erfolgsverhinderungseignung; daher greift im Hinblick auf lediglich bei Berücksichtigung von Ks Sonderfä-

¹⁴ BGHSt. 27, 43.

¹⁵ Vgl. zu diesem Problemkreis BGHSt. 6, 232; 23, 261; OLG Stuttgart NJW 1976, 1904 m. abl. Bspr. *Hillenkamp* JuS 1977, 166; *Renzi-kowski* HRRS 2009, 347, 352.

¹⁶ Vgl. *Kühl* AT § 17 Rn. 31; *Roxin* AT I § 24 Rn. 61; *Herzberg* Jura 1984, 410; *Murmann* Herzberg-FS S. 123, 133 ff.

¹⁷ BGHSt. 11, 1, 7; *LK/Vogel* § 15 Rn. 198; *Kindhäuser* LPK § 15 Rn. 77.

¹⁸ Grundlegend *Roxin* ZStW 74 [1962], 441 ff.; vgl. auch *ders.* AT I § 11 Rn. 74; *Otto* AT § 10 Rn. 17 ff.

higkeiten nur möglicherweise vermeidbare Gefährdung der P der Einwand pflichtgemäßen Alternativverhaltens durch; Lebensgefahr beruht daher nicht (mit erforderlicher Sicherheit) auf pflichtwidrigem Moment der Trunkenheitsfahrt; Pflichtwidrigkeitszusammenhang daher auch bzgl. P (-); § 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1 daher (-); a.A. bei entspr. Begründung vertretbar.

B. K gem. § 316 I (+)**C. K gem. § 222 (bzgl. D)**

Problem: Pflichtwidrigkeitszusammenhang? Verhaltensnormverstoß des § 222 muss nicht unbedingt im Fahren im fahruntüchtigen Zustand liegen, sondern allgemein in irgendeinem Sorgfaltsverstoß; Bestimmung pflichtgemäßen Alternativverhaltens problematisch: sieht man Verstoß (mit ganz h.L.¹⁹) auch hier in Ks Alkoholisierung und maßgebliches Alternativverhalten damit im Fahren bei Nüchternheit, hat sich Trunkenheit nicht im Erfolg ausgewirkt, da K auch nüchtern nicht mehr hätte bremsen können; Pflichtwidrigkeitszusammenhang danach (-); Rspr.²⁰ dagegen stellt für Alternativverhalten auf an Trunkenheit angepasst-reduziertes Fahrverhalten ab; Sorgfaltswidrigkeit ist danach, dass K Fahrverhalten nicht an Alkoholisierung angepasst hat; bei Einhaltung der an ihre Trunkenheit angepassten Geschwindigkeit (60 Stundenkilometer) hätte K bremsen und dadurch Ds Tod vermeiden können; Pflichtwidrigkeitszusammenhang danach (+); gegen Rspr. spricht, dass sie nicht rechtmäßiges, sondern rechtswidriges Alternativverhalten prüft, denn auch angepasst-reduziertes Fahren bleibt wegen Fahruntüchtigkeit unerlaubtes (nach § 316 sogar strafbares) Verhalten; auch war Ks Geschwindigkeit von 80 Stundenkilometern nicht per se sorgfaltswidrig, sondern allenfalls im Zusammenspiel mit der Trunkenheit; Rspr. begründet nicht, warum sie gerade Geschwindigkeit durch eine reduzierte ersetzt, Alkoholisierung jedoch in Hypothese belässt; Erfolgsvermeidungsmöglichkeit bei trunkenheitsangepasst-reduzierter Fahrweise beruht daher auf zufälliger Überkompensation sonst tolerierter Risiken des Verkehrs, nämlich auf an sich unbeanstandbarem Fahren mit 80 Stundenkilometern; weil (angebliche) Sorgfaltsnorm, trunkenheitsangepasst zu fahren, allein Funktion hat, trunkenheitsbedingte Risiken zu vermeiden, versagt sie dort, wo konkreter Erfolg auch für nüchterne Fahrer unvermeidbar war, weil Erfolg zwangsläufig Folge nicht trunkenheitsbedingten Risikos gewesen sein muss, also Trunkenheit für Erfolg bedeutungslos war; Pflichtwidrigkeitszusammenhang zw. Alkoholisierung der K und Tod des D daher (-)

§ 222 daher (-); § 229 scheidet im Hinblick auf D aus denselben Gründen aus.

D. K gem. § 229 (bzgl. P)

(-) aus denselben Gründen wie oben § 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1.

E. P gem. §§ 315c I Nr. 1 a), III Nr. 1, 26 (bzgl. D)

(-), mangels Haupttat.

F. P gem. §§ 316 I, 26 (+)

¹⁹ Roxin AT I § 11 Rn. 102; Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 15 Rn. 158; Kindhäuser AT § 33 Rn. 52 ff.; Knauber NJW 1971, 627; Lehmann NJW 1971, 1142 f.; Maiwald Dreher-FS S. 437 ff.; Möhl JR 1971, 249 f.; Schlüchter JA 1975, 718.

²⁰ BGHSt. 24, 31; BayObLG VRS 87 (1994), 121 (mit abl. Bspr. Puppe Jura 1997, 628 f.); BayObLG NSiZ 1997, 338 m. Anm. Puppe.

Aufgabe 2: Begründetheit einer Revision der P

Revision begründet, wenn Urteil auf Gesetzesverletzung beruht (§ 337 I StPO); hier: Verstoß gegen Belehrungspflicht des § 52 III 1 StPO?

Problem: Zeugnisverweigerungsrecht des E, der mit K (nicht aber P) verlobt ist; fraglich daher, ob sich E auch im Verfahren gegen frühere Mitangeklagte P auf Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann; grds.:²¹ Zeugnisverweigerungsrecht des Angehörigen aus § 52 I StPO eines (früheren) Mitbeschuldigten auch im Verhältnis zu nichtangehörigen Beschuldigten, wenn gegen Angehörige des Zeugen zumindest vorübergehend dasselbe Verfahren geführt wurde und Aussagesachverhalt auch seinen Angehörigen betrifft, weil Zeuge insoweit nur einheitlich aussagen kann; Zeugnisverweigerungsrecht insoweit „unteilbar“; hier: Verfahren gegen P wurde phasenweise gleichzeitig gegen K, zu deren Gunsten E zeugnisverweigerungsberechtigt war, geführt und betraf denselben Sachverhalt, so dass Es Zeugnisverweigerungsrecht auch im Hinblick auf P bestand; weil P Verfahrensabtrennung auch nicht prozessordnungswidrig herbeigeführt hat, ist Zeugnisverweigerungsrecht auch nicht mit der Verfahrensabtrennung erloschen.

aber: Verfahren gegen K erstinstanzlich abgeschlossen; es befindet sich in Revision; fraglich daher: Erlöschen von Es Zeugnisverweigerungsrecht im Verhältnis zu B durch erstinstanzliche Verurteilung seiner Angehörigen K? – Rspr.²² hat Erlöschen z.B. angenommen, wenn Mitbeschuldiger, dessen Angehöriger der Zeuge ist, rechtskräftig verurteilt, rechtskräftig freigesprochen oder verstorben ist oder die das Zeugnisverweigerungsrecht betreffenden Tatvorwürfe gem. § 154 I, II StPO eingestellt worden sind; Grund: Im Verfahren gegen nicht-angehörige Beschuldigten (P) bedarf es Zeugnisverweigerungsrechts jedenfalls dann nicht mehr, wenn das zw. Angehörigem (E) eines früheren Mitbeschuldigten (K) und jetzigem Beschuldigten (P) geknüpfte Band so schwach geworden ist, dass es empfindlichen Eingriff, den Zeugnisverweigerung für den noch vor Gericht stehenden Beschuldigten bedeutet, nicht mehr rechtfertigt; Konstellation hier aber damit nicht vergleichbar: Verfahren gegen K läuft noch in Revision; da noch keine Rechtskraft eingetreten, ist nicht ausgeschlossen, dass Aussage des E im Verfahren gegen P auch K zum Nachteil gereichen könnte; vor Rechtskraft soll als „unteilbar“ verstandenes Zeugnisverweigerungsrecht das aber gerade verhindern; erwägenswert wäre hier jedoch (der Sachverhalt spricht lediglich von Revision der K (nicht auch der StA), ob Nachteil für K durch Aussage des E nicht schon wegen § 358 II 1 StPO ausgeschlossen; Verbot der reformatio in peius erstreckt sich aber nur auf Rechtsfolge, nicht aber auf einer eventuellen neuen Verurteilung zugrunde zu legenden (neuen) Tatsachen, so dass Frage nach Reichweite des Aussageschutzes des Angehörigen damit unbeantwortet bleibt; da E somit (auch unter dem Aspekt des Verschlechterungsverbots) zeugnisverweigerungsberechtigt war, hätte M ihn insoweit belehren müssen: Verstoß gegen § 52 III 1 StPO somit (+)

Da Es Aussage zu Ps Nachteil verwertet wurde, beruht das Urteil i.S.d. § 337 I StPO auf der Gesetzesverletzung; eine Revision der P wäre mithin begründet.

²¹ Vgl. BGHSt. 34, 215, 216 f. m. krit. Anm. *Pelchen* NSTZ 1987, 287; *Rengier* StV 1988, 465; BGHSt. 38, 96, 98.

²² BGHSt. 38, 96; BGH NJW 1993, 2326; BGH NSTZ 1992, 291; BGH NSTZ 2009, 515 m. Anm. *Zöller* ZJS 2009, 582.